

Lastaufnahmeeinrichtungen Prüfung von Anschlagmitteln

Anschlagketten, Anschlagseile und Hebebänder: Der gefahrlose Umgang mit Anschlagmitteln hängt entscheidend von ihrem einwandfreien Zustand ab. Wenn Anschlagmittel im Hebezeugbetrieb versagen und deshalb Lasten herabfallen, kann es zu schweren Unfällen kommen. Sie müssen deshalb vor jedem Einsatz kontrolliert werden. Darüber hinaus müssen sie regelmäßig geprüft und auf Schäden untersucht werden. Schäden können zum Beispiel durch Materialermüdung, Alterung, Verschleiß und Korrosion verursacht werden. Auch unsachgemäßer Gebrauch kann zu gefährlichen Schäden an Anschlagmitteln führen, beispielsweise Überlastung, Anschlagen über scharfe Kanten, Über- oder Unterschreiten des zulässigen Temperaturbereichs und das Einwirken aggressiver Stoffe.

Kontrolle vor dem Einsatz

Grundsätzlich hat der Anschläger die Anschlagmittel vor dem Einsatz auf augenscheinliche Mängel zu kontrollieren.

Wiederkehrende Prüfungen

Der Arbeitgeber muss Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Anschlagmitteln sowie die Fristen wiederkehrender Prüfungen ermitteln und festlegen. Es hat sich bewährt, wiederkehrende Prüfungen durch sogenannte befähigte Personen in

Abständen von höchstens einem Jahr durchzuführen. Je nach Einsatzbedingungen können Prüfungen auch in kürzeren Abständen erforderlich sein. Dies gilt unter anderem bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, Korrosion oder Hitzeeinwirkung sowie bei häufigem Kontakt mit aggressiven Stoffen.

Anforderungen an das Prüfpersonal

Das Prüfen von Anschlagmitteln erfordert besondere Fachkenntnisse; eine bestimmte Ausbildung oder berufliche Stellung ist aber nicht vorgeschrieben. Als »befähigte Personen« zur Prüfung von Anschlagmitteln gelten zum Beispiel die bisher als »Sachkundige« bezeichneten Prüfer, etwa Beschäftigte von Fachfirmen oder auch innerbetrieblich Beschäftigte. Wer als »befähigte Person« Anschlagmittel prüft, muss aufgrund seiner Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Anschlagmittel haben. Dazu gehört die Kenntnis der einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien sowie der anerkannten Regeln der Technik. Das Prüfpersonal muss hiermit soweit vertraut sein, dass es den arbeitssicheren Zustand von Anschlagmitteln beurteilen kann. Außerdem muss gewährleistet sein, dass seine Beurteilung neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen ist.



Foto: BGHW

Prüfumfang

Im Wesentlichen handelt es sich um Sicht- und Funktionsprüfungen; insbesondere muss auf folgende mögliche Mängel geprüft werden:

An Drahtseilen

- Knicke und Kinken (Klanken)
- Bruch einer Litze
- Lockerung der äußeren Lage in der freien Länge
- Quetschungen in der freien Länge
- Quetschungen im Auflagebereich der Öse mit mehr als vier Drahtbrüchen bei Litzenseilen und mehr als 10 Drahtbrüchen bei Kabelschlagseilen
- Korrosion
- Beschädigungen oder starker Verschleiß der Seil- oder Seilendverbindung
- Drahtbrüche in großer Zahl

An Hebebändern und Rundschnlingen

- Garnbrüche, Abrieb an der Oberfläche und andere mechanische Beschädigungen
- Quer- oder Längsschnitte, Schnitte oder Scheuerstellen an den Webkanten, Schnitte durch Nähstiche oder Schlaufen
- Schäden infolge der Einwirkung aggressiver Stoffe
- Schäden infolge von Wärme
- Beschädigung der tragenden Nähte
- Beschädigung der Ummantelung oder ihrer Vernähung bei Rundschnlingen
- fehlende Etiketten mit Tragfähigkeitsangaben

An Rundstahlketten

- Verformung oder Bruch eines Kettengliedes
- mechanische Schäden, zum Beispiel Anrisse und Kerben, oder Korrosionsnarben, die die Tragfähigkeit beeinträchtigen
- Schäden durch Temperatureinflüsse, erkennbar an Verfärbungen
- Abnahme der gemittelten Glieddicke an beliebiger Stelle um mehr als 10 Prozent der Nenndicke
- fehlende Kettenanhänger mit Tragfähigkeitsangaben

!

Als Anschlagmittel verwendete Rundstahlketten müssen in Abständen von höchstens drei Jahren zusätzlich auf Rissfreiheit geprüft werden; beim Einsatz in Hafenbetrieben muss jährlich geprüft werden.

Auch Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung müssen spätestens alle drei Jahre zusätzlich geprüft werden, insbesondere auf Drahtbrüche und Korrosion.

!

Wichtig!

Außerordentliche Prüfungen durch eine befähigte Person sind erforderlich nach

- Schadensfällen oder
- besonderen Ereignissen, die die Sicherheit der Anschlagmittel beeinträchtigen können, zum Beispiel nach Überlastung der Anschlagmittel im Einsatz.

Dokumentation der Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen von Anschlagmitteln müssen aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden. Zu einer vollständigen Aufzeichnung gehören:

- Angaben zu Art der Prüfung
- Prüfumfang
- Ergebnis der Prüfung
- Datum der Prüfung
- Name und Unterschrift der befähigten Person oder elektronische Signatur

Für Rundstahlketten hat sich das Führen einer Kettenkartei bewährt.



Weitere Informationen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV-Regel 109-017: Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- DGUV-Information 209-013: Anschläger
- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201: Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203: Zur Prüfung befähigte Personen



Fotos: BGHM



Diese Anschlagmittel wurden geprüft und aufgrund von festgestelltem Verschleiß und Beschädigungen abgelegt.